

einem Ganzen zu verarbeiten. Allerdings kann man sich dabei nicht des Eindrucks erwehren, daß er einerseits auf weite Strecken von seinen Vorlagen allzu sehr abhängig ist (es finden sich nicht wenige, oft über mehrere Seiten reichende wörtliche Zitationen aus einschlägigen Handbüchern) und andererseits in einer theoretischen Erörterung der Prinzipien steckenbleibt. Die neueren Erkenntnisse der S. R. Rota, die in dem Buche leider nicht berücksichtigt wurden, hätten noch eine Reihe sehr wertvoller Hinweise enthalten. Dank des aufgewandten Fleißes bietet das Buch einen guten Überblick und wird somit sicherlich seinen Platz in der kirchenrechtlichen Literatur behaupten.

Mautern/Steiermark

Bruno Primetshäfer

*Quomodo matrimonium contrahentes iure canonico contra colum tutandi sint.* Von Dr. Henricus Flatten. (18.) Coloniae 1961. Editio auctoris. Brosch.

Der bekannte Tübinger Kanonist stellt in dieser kleinen Schrift in konzilianter Form, mit Weitblick und Scharfsinn eine Anregung der Tagung kirchlicher Richter in Bonn 1960 für das Konzil übersichtlich dar. Es wird die Bitte an den Gesetzgeber ausgesprochen (und mit Beispielen aus der Praxis untermauert), Kanon 1083 § 2 zu ändern, indem eine Ehe, die unter schwerer und betrügerischer Irreführung eingegangen wurde, als nichtig erklärt wird. Es werden zwei Möglichkeiten vorgeschlagen: entweder die irritierenden Fälle werden taxativ durch den Gesetzgeber angeführt oder c. 1083 § 2 wird durch folgenden 3. Absatz ergänzt: „si quis graviter ac dolose de alterius partis qualitate magni momenti deceptus matrimonium ineat, quod re vere cognita non contraheret.“ Der Autor beweist, daß diese Änderung doktrinär ohne weiteres möglich ist, die Praktiker werden ihm recht geben und sich der Bitte anschließen. Zu einer eventuellen Neufassung des Kanons 1092 (die bedingte Eheschließung) sei auf den Artikel des Autors „Zur Problematik der bedingten Eheschließung im kanonischen Recht“ in „Österreichisches Archiv für Kirchenrecht“, 12. Jg. 1961, Heft 4, verwiesen.

*Der Zeugenbeweis im kanonischen Recht unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung der Römischen Rota.* Von Paul Wirth. (287.) Paderborn 1961, Verlag Ferdinand Schöningh. Brosch. DM 28.-. Die Arbeit wurde vor zwei Jahren vom Kanonistischen Institut der Universität München als Dissertation angenommen und zeichnet sich durch große Genauigkeit und durch eingehende Beschäftigung mit der Materie aus. Der Verfasser ist in der Doktrin bewandert (er führt eine reichliche Bibliographie an, zitiert die weltliche Judikatur und die neuesten Papstansprachen) und kennt die Praxis der kirchlichen Gerichtsbarkeit. Jeder Funktionär eines kirchlichen Gerichtes soll das Werk studieren; er wird darin viel Neues finden und das ihm Bekannte unter neuen Blickpunkten sehen. Auch in der Prozeßführung wird das Buch den Diözesangerichten, namentlich in Zweifelsfällen, gute Dienste leisten. Obwohl Konzil und Konzilswünsche nicht genannt werden, kann man doch zwischen den Zeilen sachliche Vorschläge für ein „aggiornamento“ des Kirchenrechtes und des CIC. finden.

Linz/Donau

Karl Böcklinger

*Die Vorarlberger Bistumsfrage.* Geschichtliche Entwicklung und kirchenrechtliche Beurteilung. Von Edmund Karlinger S. J. und Carl Holböck. (424.) Verlag Styria, Graz 1963. Brosch. S 180.-. Zwischen nachsichtiger Anteilnahme und ironischer Skepsis pendeln vielfach die Äußerungen, wenn die Rede auf die Bestrebungen des Landes Vorarlberg zur Errichtung eines eigenen Bistums Feldkirch kommt. Nun ist, vom Lande Vorarlberg gefordert, im Verlag Styria die Arbeit zweier qualifizierter Autoren erschienen, die vom historischen und vom kirchenrechtlichen Standpunkt aus die Frage in aller Gründlichkeit beleuchten, sine ira et studio, aber mit deutlichem Wohlwollen.

Mit einer überragenden Kenntnis des Quellenmaterials, unter Heranziehung der gesamten Literatur (auch ungedruckter Dissertationen) verbindet Prof. P. Karlinger eine ungemein lebendige Darstellung, lichtvollen Aufbau des schwierigen Stoffes; die Schwergeburt des Generalvikariats Feldkirch, der futura dioecesis, wird in meisterlicher Darstellung zum dramatischen Höhepunkt geführt. Daß die Neueinteilung der österreichischen Diözesen, wenngleich vom aufgeklärten Absolutismus mit Härte durchkämpft, doch im Letzten für die Kirche seelsorglich zum Segen wurde, darüber täuscht uns der Verfasser, Schüler von Prof. Ferdinand Maaß, nicht hinweg. Die graue Eminenz hinter den Ereignissen ist immer wieder der mächtige Staatsrat Martin von Lorenz, eingefleischter Verteidiger des Staatskirchentums und fast dämonischer Widerpart des päpstlichen Primats; daß aber er, der gebürtige Vorarlberger (aus Blons), Entscheidendes zu kaiseral. Entschließung hinsichtlich Begründung des Generalvikariats Feldkirch beigetragen hat, steht wohl außer Zweifel.

Als gewiefter Kanonist greift Prof. Carl Holböck das heiße Eisen der Diözesanfrage behutsam an, gelangt aber nach gründlicher Prüfung der seinerzeitigen und jetzigen Rechtslage mit subtilen Distinktionen zur gleichen Auffassung wie Karlinger, daß nämlich Vorarlberg niemals formell der Diözese Brixen eingegliedert worden ist, daß also der Bischof von Brixen (und seit 1925 der Apostol. Administrator von Innsbruck) diese futura dioecesis als päpstlicher Administrator in Personalunion leitete, und daß diese Rechtslage seither nicht geändert worden ist, auch nicht durch das Konkordat von 1934.

Noch mehr als die beiden Verfasser, die ihre Aufgabe wissenschaftlich sehr ernst nahmen, weist Willibald Plöchl in der Festgabe für Franz Arnold darauf hin, daß für die Beurteilung der ganzen Frage nicht sosehr historische oder kirchenrechtliche Gesichtspunkte, als pastorelle Rücksichten